

Im Arzthaftungsrecht vertreten wir die Interessen von Patienten und deren Angehörigen oder Regressberechtigten (z.B. Arbeitgebern, Sozialversicherungsträgern) bei der Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen.

Ein Anspruch ist grundsätzlich immer dann gegeben, wenn ein Arzt gegen die medizinischen Standards verstößt und als unmittelbare Folge dem Patienten eine gesundheitliche Beeinträchtigung entsteht. In Betracht kommt für entstandene immaterielle Einbußen ein Schmerzensgeldanspruch, der sich der Höhe nach an vergleichbaren Gerichtsentscheidungen orientiert.

Als materielle Schäden kommen insbesondere in Betracht

- Erwerbs- und Fortkommensschaden
- Haushaltsführungsschaden
- Besuchskosten, Familienpflegekosten
- Rentenschaden
- Kosten für kausal entstandene vermehrte Bedürfnisse,
für die Angehörigen Geschädigter vornehmlich
- Unterhaltsschäden
- Schockschäden
- Beerdigungskosten
- vom Geschädigten ererbte Ansprüche.

Aber auch sonstige Dritte, so Arbeitgeber oder Sozialversicherungsträger, haben ein Interesse an der Durchsetzung von Regressansprüchen, so z.B. bzgl.

- geleisteter Entgeltfortzahlung
- Heilbehandlungskosten

Wir vertreten nach individueller Sachlage die rechtlichen Interessen der Betroffenen außergerichtlich und gerichtlich. Hierbei beziehen wir auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme örtlicher Schlichtungsstellen ein.

Stets prüfen wir auch die Möglichkeiten der Kostenübernahme durch Rechtsschutzversicherungen, Prozessfinanzierer oder die Justizkasse im Falle der Prozesskostenhilfe.